

## Schwerpunkte des Urteils des BVerfG zur W-Besoldung

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) fällte am 14.02.2011 ein Grundsatzurteil zur Professorenbesoldung. Regelungen zur W-Besoldung sind danach nicht verfassungskonform. Die Entscheidung fiel mit 6:1 Stimmen.

Bis zum 1.1.2013 fordert das Gericht eine Korrektur der beanstandeten Regelungen.

Hintergrund ist eine Vorlage des Verwaltungsgerichts Gießen, wonach Kläger des Ausgangsverfahrens 2005 zum Universitätsprofessor an der Philipps-Universität Marburg in Hessen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen und in eine Planstelle der Besoldungsgruppe W 2 eingewiesen. Er vertrat die Auffassung, dass die W2-Besoldung in seinem Fall rechtswidrig sei. Schließlich musste sich des BVerfG mit dem Sachverhalt im Besonderen und der W-Besoldung im Allgemeinen auseinandersetzen.

Folgende Schwerpunkte sind Gegenstand der Urteilsbegründung:

- Alimentationsprinzip: Basis der Beamtenbesoldung (Art. 33 Abs. 5 GG). Das Alimentationsprinzip wird u. a. geprägt durch
  - Verpflichtung des Dienstherrn zur Gewährung eines lebenslangen angemessenen ... angemessenen Lebensunterhalts (gilt sowohl bei strukturellen Neuausrichtungen im Besoldungsrecht als auch bei der kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldungshöhe über die Jahre hinweg).
  - Die Amtsangemessenheit bestimmt sich im Verhältnis zur Besoldung und Versorgung anderer vergleichbarer Beamtengruppen. Die Wertigkeit des Amtes muss sich in einer abgestuften Besoldungshöhe widerspiegeln.
  - Die Alimentation hat auch eine qualitätssichernde Funktion. Um die Attraktivität des Amtes zu sichern, muss das zugeordnete Einkommen der Professoren vergleichbar sein zu Tätigkeiten in der Privatwirtschaft mit vergleichbarer Ausbildung unter Beachtung bestehender Besonderheiten des beamtenrechtlichen Besoldungssystems (Dienst- und Treueverhältnis).
- Der Gesetzgeber hat bei der Umsetzung des Alimentationsprinzips einen weiten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Struktur als auch der Höhe der Besoldung. Wichtig war für das Gericht die Frage, ob die dem Beamten gewährten Bezüge evident unzureichend sind oder nicht.
- Systemwechsel (C-Besoldung/W-Besoldung) sind rechtlich möglich. Der Gesetzgeber selbst definiert die Wertigkeit eines bestimmten Amtes. Er darf sich aber nicht von unsachlichen Erwägungen leiten lassen. Für eine gesetzgeberische Neubewertung mit deutlich

verringertes Besoldung, bedarf es sachlicher Gründe.

- Das Leistungsprinzip steht nicht im Widerspruch zum Alimentationsprinzip (Prinzip der Bestenauslese). Leistungsbezogene Besoldungsbestandteile sind in gewissen Grenzen möglich. Sie setzen einen gesetzlichen Rahmen voraus, der den Anlass und die Möglichkeiten der Leistungsgewährung bestimmt, wonach die Leistung aufgrund Verwaltungsentscheidung bewilligt wird und diese Bewilligungsentscheidung dann in die Bezügeberechnung eingeht (Schutzfunktion für den Beamten).
- Leistungsbewertungen im Hochschulbereich grundsätzlich zulässig, wenn und soweit sie wissenschaftsadäquat ausgestaltet sind und in einem wissenschaftsadäquaten Verfahren erfolgen.
- Der Gesetzgeber hat neben einer Begründungspflicht eine Beobachtungs- und gegebenenfalls eine Nachbesserungspflicht, damit er möglichen Verstößen gegen das Alimentationsprinzip adäquat begegnen kann. Insoweit ist er gehalten, bei einer nicht unerheblichen Abweichung der tatsächlichen von der prognostizierten Entwicklung Korrekturen an der Ausgestaltung der Bezüge vorzunehmen.

Daraufhin stellte das BverfG folgendes fest:

- Die W 2-Besoldung entspricht in ihrer Gesamtkonzeption nicht den Anforderungen, die das Alimentationsprinzip an eine amtsangemessene Alimentierung des betroffenen Personenkreises stellt.
- Die gewährte Besoldung ist unzureichend. Das durch die Grundgehaltssätze entstandene Alimentationsdefizit wird durch die Leistungsbezüge in ihrer bisherigen Ausgestaltung nicht kompensiert.
- Verglichen mit der Besoldungsordnung A, die für den direkten Zugang zum höheren Dienst ein abgeschlossenes akademisches Studium voraussetzt, sind die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe W 2 – die deutlich niedriger als die Grundgehaltssätze der früheren Besoldungsgruppe C 3 ausfallen – evident unangemessen.
- Bezogen auf den konkreten Fall, lag das Grundgehalt des W 2-Professors damit unter dem Besoldungsniveau des Eingangsamtes des höheren Dienstes in der Endstufe.
- Gegenüberstellungen mit Vergleichsgruppen außerhalb des öffentlichen Dienstes bestätigen die Unangemessenheit dieser Besoldung.
- erforderlichen Gesamtschau zu keiner anderen Beurteilung,
- Dieses Missverhältnis hat der zuständige Landesgesetzgeber nicht beseitigt, sondern bei der Einführung der Landesbesoldungsordnungen beziehungsweise den allgemeinen

Besoldungsanpassungen fortgeschrieben. Die Disproportionalität zwischen den Besoldungsordnungen wurde durch die vorgenommenen Besoldungsanpassungen nicht beseitigt.

- Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe W 2 werden den alimentationsrechtlichen Determinanten in Form von Ausbildung, Verantwortung und Beanspruchung des Amtsinhabers evident nicht gerecht. Insbesondere die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren und die aufgrund des geforderten – nicht risikolosen - Qualifikationsweges typischerweise nicht vor dem 35. bis 40. Lebensjahr erstmalige Berufung müssen im Besoldungsrecht angemessen berücksichtigt werden; das wurde versäumt.
- Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung von Leistungsbezügen. Sie weisen lediglich additiven und keinen alimentativen Charakter auf und sind nur unter bestimmten Bedingungen ruhegehaltstfähig. Sie sind in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung nicht zur Kompensation evidenter Alimentsdefizite geeignet.
- Die tatsächliche Praxis der Vergabe der Leistungsbezüge bestätigt diesen Befund. Die so vergebenen Leistungsbezüge erfüllen weder nach ihrer Dauer noch nach ihrer Höhe alimentative Mindestanforderungen.
- Zur Beseitigung des als verfassungswidrig erkannten Alimentsdefizits stehen dem Gesetzgeber mehrere Möglichkeiten offen. Die Verfassung gibt dem Gesetzgeber keine bestimmte Lösung, etwa eine Rückkehr zum früheren System der C-Besoldung, vor. Es steht ihm frei, ein amtsangemessenes Alimentsniveau über die Höhe der Grundgehaltssätze sicherzustellen oder etwa die Leistungsbezüge so auszugestalten, dass sie alimentativen Mindestanforderungen genügen.

Quelle: [http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20120214\\_2bvl000410.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20120214_2bvl000410.html)